

# Kleinere Beiträge = Mélanges

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **27 (1933)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KLEINERE BEITRÄGE. — MÉLANGES.

---

## Urner Bußwallfahrten ins Riederthal.

Alte Bußwallfahrten festzustellen, lohnt sich aus verschiedenen Gründen. Vorerst liefern sie einen wertvollen Beitrag zur Wallfahrtsgeschichte des betreffenden Heiligtums und lassen dessen Bedeutung und Hochschätzung in einem gewissen Umkreis erkennen. Sodann bieten derartige Nachrichten guten Stoff zur Beurteilung der Geistesverfassung jener richterlichen oder administrativen Behörden, welche eine Bußwallfahrt vorschrieben. Überdies sind sie charakteristisch für ein ganzes Zeitalter und für die Bevölkerung gewisser Gegenden oder Länder. Wir stellten schon 1917 in dieser Zeitschrift zwei Bußwallfahrten ins Riederthal fest; die eine fiel ins Jahr 1700 und die andere vollzog sich 1780. Das fragliche Wallfahrtsziel liegt in einem einsamen Bergtale oberhalb Bürglen und ist von der dortigen Pfarrkirche aus erst nach einem mühevollen stündigen Fußmarsch zu erreichen. Als Tag des Bußvollzuges wurde jeweilen der Samstag bestimmt, weil an diesem Wochentag damals jeweilen drei Messen in jener Wallfahrtskapelle gelesen wurden. Wir fügen hier ein neues Beispiel für die einstmals in katholischen Gegenden als heilsam und angemessen erachtete Strafe hinzu.

*Montag denn 15ten 8tbre 1781.*

*Herr Landtammann Hauptmann Carl Joseph Jauch und w. w. Landtrath.*

Diejenige, welche von dem Carl Frantz Holtzer gestohlene Wahren erkaufte, sollen jnnert nächst 8 Tügen, so vill zur Buß bezahlen, als die in dem Extract enthaltene Schatzung, nach Abzug dessen, so der Inquisit darauf bezogen hat, ansonsten die Ermanglende vor M. Gnädigen Herren zur Verantwortung zitiert werden.

Als namlich Jos. Ant. Marti Schillig 9. Ein seiden Halsthuch.

Catharina Barbara Herger Schillig 15. Ein Filosel.

Schwesteren Fettier Schillig 18. Ein Linthuch.

Ambrosi Wipflin Schillig 15. Ein Hembd. —

welchen Herr Groß zusprechen wird.

Petter Fettier. Ein gezogen Karabinner Gl. 1. 20.

Jung Hammerschmid. Ein Aechslein Sch. 12.

Anton Walckers Frauen. Ein Gatzen Sch. 20.

Diese 3 wird Tit. regierende Herr Landammann berufen lassen und jhnen nachtruckhsam zusprechen, jm übrigen [werden sie] gleich denen Vorigen gehalten werden.

Der alt Jos. Aschwanden, dessen Sohn und Sohnssohn hingegen sollen in Ansicht jhrer großen Armuth der Geldstraf entlassen seyn, jedoch jhnnen durch Tit. regierende Hr. Landammann nachtrucksam zugesprochen werden, und über das sollen sie am nächsten Sambstag *in Ritherthall* ein Wohlfahrt verrichten und den Schein dem regierenden Herren Landammann überbringen.

Ferber Stattler wegen 1 Pfändlin und 2 Fazolett, zusammen Schillig 18.

Schuhmacher Branden Frau 1 Linth. Schillig 30. Zwey Schnupftuch; zusammen Gl. 2.13.

Dessen Schwester wegen Biehl Sch. 24. Ein Linthuch Sch. 21, zusammen Gl. 1.14.

Sollen auf jedes Stuckh gleich dennen ersten wegen der Buß, und wegen der Wohlfahrt *in Riederthal* gleich dennen Schwanderen auch wegen Zuspriechung gehalten werden.

Schuhmacher Hartman wegen Zerschidennen Gl. 7.28 und

Catri Schilter, so mehreren Stücken Gl. 12.26. Wegen Kesselin.

Sollen nach Proportion jhrer erkaufte Stücken doppelt gestraft seyn und ihnen durch den regierenden Herrn Landammann bey ofener Rathstuden nachtrucksamst zugesprochen werden.

Hiernebst sollen alle diejenige, welche gestohlenen Wahren erkaufte haben, solche ohne Anstandergutung zurückstellen.

Auch keinem, welche Kundschaft geben, der Kundschaftlohn bezahlt werden.

*Eduard Wymann.*



## REZENSIONEN. — COMPTES RENDUS.

**Robert Marti-Wehren : Mitteilungen aus den Chorgerichtsverhandlungen von Saanen.** Verlag Paul Haupt, Bern und Leipzig, 1930.

La publication de M. Marti-Wehren concerne une question de juridiction ecclésiastique ou, pour être plus exact, la continuation par une nouvelle institution protestante de la juridiction ecclésiastique exercée autrefois par l'Evêque de Lausanne dans le pays de Gessenay (Saanenland).

A l'introduction de la Réforme, le gouvernement bernois s'attribua la juridiction ecclésiastique. A partir de 1530, le maintien de la discipline ecclésiastique et des bonnes mœurs dans les différentes régions du canton fut l'affaire des « Chorgerichte » ou tribunaux choraux, organes à la fois